



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Carola Kaiser
Tel: (01) 711 00 DW 866257
Fax: +43 (1) 7158258
Carola.Kaiser@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASGK-10305/0015-I/A/4/2018

Wien, 06.04.2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird (Anpassung an DSGVO); Stellungnahme BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 29. März 2018, GZ BMF-111401/0008-II/1/2018, zur Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 wie folgt Stellung:

1. Zu Z 3 der Erläuterungen (Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO – Erstellung durch das BMF):

Das BMF führt unter diesem Punkt aus, dass es unter der „Haushaltsführung des Bundes“ z.B. die Haushaltsverrechnung des Bundes einschließlich der Verrechnung von Beteiligungen und Haftungen oder die Kosten- und Leistungsrechnung versteht.

Unklar ist, ob auch das **PBCT und Fördermittelmanagement** darunter zu subsumieren sind. Es handelt sich dabei um weitere, zentral vom BMF betriebene, automatisierte Verfahren, für die ein einheitliches Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO sinnvollerweise vom BMF als Verfahrensorganisator für alle Ressorts erstellt werden sollte. Wenn dem so ist, sollten in den Erläuterungen auch diese zwei Anwendungen angeführt werden.

2. Hingewiesen wird auch darauf, dass im Ressort inkl. nachgeordneter Dienststellen weitere IT-Anwendungen (inkl. Vorgängerversionen für Auswertungszwecke) verwendet werden, welche zentral vom BMF geführt werden. Es handelt sich dabei um BIFIT (alte Version: Renten-Applikation) und P08 „Fonds-Produktivsystem“, welches bis vor kurzem noch zur Administration der 24-Stunden-Betreuung verwendet wurde. In der vorliegenden Novelle des BHG 2013 ist keine Regelung dazu enthalten.

Wenn das BMF hier kein zentrales Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt, müsste ressortintern eine Regelung gefunden werden.

3. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte im § 104a Abs. 6 der Ausdruck „... die Bundesministerin oder der Bundesminister als Verfahrensorganisator...“ durch „... die **Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen** als Verfahrensorganisator...“ ersetzt werden.
4. Hinsichtlich der **Beschränkung der Betroffenenrechte** wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen ausführlicher darzulegen, warum diese Beschränkung im Sinne des Art. 23 EU-DSGVO rechtlich gerechtfertigt erscheint.
5. Zu Z 3 der Erläuterungen, Passage „Generell ist auszuführen, dass unter dem in der Novelle verwendeten Begriff der „**betroffenen Personen**“ sowohl die natürlichen als auch die juristischen Personen ...“ wird auf den Initiativantrag zum Datenschutzgesetz (Geltungsbereich nur für natürliche Personen) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.